

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1792/17

Datum: 16. Januar 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)
(BA/Kita/043/2018)

über:

Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Schulnetzplanung für die Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft gemäß Anlage 1 (Teil 1 Standortpläne und langfristige Zielplanung) und Anlage 2 (Teil 2 Tabellen und Übersichten) mit folgenden Änderungen:

1.1. Die Verlagerung der „Schule für geistig Behinderte ‚Robinsonschule‘“, Schweizer Straße 7 an den Standort Konkordienstraße 12a zum 1. August 2019 und damit die Erweiterung der 14. Grundschule wird abgelehnt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern kurzfristig durch eine zeitweilige bauliche Entlastung (z.B. durch MRE für die Schulspeisung) der angespannten Raumsituation am Schulstandort Schweizer Straße 7 begegnet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.2. Die 126. Grundschule ist zum Schuljahr 2019/20 am Standort Cämmerswalder Straße zu gründen, sofern die baulichen Voraussetzungen dafür neben der Vorgründung der 150. Oberschule am gleichen Standort geschaffen werden können. Um den prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Plauen 2 ab dem Schuljahr 2018/19 zu decken, ist auch eine Änderung der Grundschulbezirke Plauen 1 und 2 zu prüfen, jedoch unter Ausschluss einer Zusammenlegung der Grundschulbezirke. Aufgrund der Vorgründung der 150. Oberschule am Standort Cämmerswalder Str. 41 ist eine Vor-

gründung der Grundschule am Höckendorfer Weg 2 zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2018 dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie und wo in Schönfeld/Weißig zusätzliche Grundschulplätze entstehen können.

1.4. Die Versorgungssituation in allen drei Grundschulbezirken im Dresdner Westen (Cotta 1, Cotta 2, Cotta 3) ist angespannt. Sollte eine Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz nicht möglich sein, ist in der Nähe ein Neubau der 74. Grundschule zu errichten, welcher mindestens zwei Züge pro Schuljahr aufnehmen kann. Das jetzige Schulhaus soll dann den Hort der 74. Grundschule beherbergen und so die Hortqualität verbessern. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist dem Stadtrat bis 30. Juni 2018 vorzulegen.

1.5. Um den Bedarf im Grundschulbezirk Altstadt I langfristig zu sichern, ist zu prüfen, wie weitere Grundschulkapazitäten spätestens zum Schuljahr 2023/24 realisiert werden können. Insbesondere ist die Errichtung einer bis zu vierzügigen Grundschule im Bereich Lingnerstadt/Cockerwiese zu prüfen. Dem Stadtrat ist bis zum 31. Oktober 2018 ein Vorschlag für einen weiteren Grundschulstandort zu unterbreiten.

1.6. Um dem bereits für 2018/19 prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Blasewitz 2 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine zeitweise Erweiterung der 44. Grundschule oder die Einrichtung eines weiteren Grundschulstandortes zu prüfen, vordergründig durch eine Reaktivierung der ruhenden oder Bauauslagerungsschulen (Altenberger Str. 83, Berthelsdorfer Weg 2). In die Abwägung ist das Ansinnen der Freien Evangelischen Schule zur Einrichtung eines Gymnasiums einzubeziehen. Der Standort Altenberger Str. 83 bleibt als dauerhafter Schulstandort erhalten. Eine fünfzügige Führung der 33. Grundschule wird abgelehnt. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.7. Im Grundschulbezirk Pieschen 1 wird das Gebäude Konkordienstraße 12a nach Auszug der Außenstelle des Förderzentrums „A.-S.-Makarenko“ zum voraussichtlich 1. August 2019 der 8. Grundschule (Konkordienstraße 12) zugeordnet und ggf. zunächst als Bauauslagerungsstandort für die Sanierung des Gebäudes der 8. Grundschule genutzt. Nach Abschluss der Sanierung wird der erweiterte Standort der 8. Grundschule zur schrittweisen und bedarfsgerechten Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Grundschulbezirk Pieschen 1 genutzt und die 8. Grundschule bis zu vierzügig in beiden Gebäuden geführt.

1.8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Kapitel „Autismus“ sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten, da es den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Autismusspektrum nicht gerecht wird. Dazu sind die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

1.9. Die 147. Grundschule am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 und die Schule für Hörgeschädigte, Förderzentrum „Johann-Friedrich-Jencke-Schule“ am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 sind bei Zustimmung der Schulkonferenzen ab 01. August 2018 als Schulzentrum nach §22 Abs. 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 01.08.2018 geltenden Fassung zu führen.

1.10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit den Dresdner Grundschulen zu beginnen festzulegen, welche Grundschulen sich am Inklusionsmodell beteiligen und mit den Dresdner Schulen darüber hinaus Gespräche über die Bildung von Kooperationsverbänden aufzunehmen, die zum 01. August 2018 für Dresden definiert sein sollen. Der Oberbürgermeister initiiert in Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulen einen Prozess zur Umsetzung der Inklusionsregelungen im Schulgesetz und erarbeitet eine gesamtstädtische Inklusionsstrategie. Dem Ausschuss für Bildung ist quartalsweise über diesen Prozess zu berichten. Die möglicherweise erforderliche Anpassung der Schulnetzplanung an die Inklusionserfordernisse sowie aktuelle Schülerzahlprognosen sind mit einer Fortschreibung und/oder Evaluierung des Schulnetzplans dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

1.11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Versorgungswirksamkeit der 151. Oberschule spätestens zum Schuljahr 2022/23 zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, wo die 151. Oberschule bereits vorzeitig an einem Interimsstandort vorgegründet werden kann. Dabei sind insbesondere die mobilen Raumeinheiten des Gymnasiums Klotzsche in die Prüfung einzubeziehen. Dem Stadtrat ist bis zum 30. Juni 2018 eine Vorlage zur Gründung der Schule einschließlich des Variantenvergleichs unterschiedlicher Lösungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Zustimmung

1.12. Die Universitätsschule, die zum Schuljahr 2018/19 am Standort Pfortenhauerstr. 42 gegründet wird, erhält einen stadtweiten Grundschulbezirk für die dort einzurichtenden drei Grundschulzüge.

1.13. Die Verlagerung der 10. Grundschule vom Standort Struvestraße 11 an den Standort Zinzendorfstraße 4 und die Verlagerung der Schule für Erziehungshilfe „Erich Kästner“ vom Standort Zinzendorfstraße 4 an den Standort Struvestraße 11 zum 1. August 2018 werden abgelehnt.

1.14. Die Zügigkeit der 113. Grundschule wird von 4 auf 3 reduziert zur dauerhaften Absicherung als DAZ-Standort mit Vorbereitungsklassen Ausländer (VKA).

1.15. Um die bereits seit Schuljahr 2017/18 erfolgte Einrichtung eines vierten Zuges an der 113. Grundschule zeitnah zu beenden und um dem bereits im Schuljahr 2018/19 abzusehendem Kapazitätsengpass im Grundschulbezirk Altstadt 1 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen, inwiefern die Grundschulausbildung für Kinder mit sportlicher Begabung in eine am Sportschulzentrum Messering 2a einzurichtende Grundschule verlagert werden kann, um an der 10. Grundschule Struvestraße ausschließlich die grundschulische Versorgung von Kindern im Schulbezirk Altstadt 1 sicherzustellen.

1.16. Im Grundschulbezirk Cotta 3 wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwiefern der mittelfristig prognostizierte Fehlbedarf (von 2019/20 bis 2022/23) von einem Zug durch eine zeitweilige bauliche Entlastung der 77. Grundschule (z.B. durch MRE für die Schulspeisung) gedeckt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.17. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schülerprognose für den Grundschulbezirk Cotta 1 unter Berücksichtigung der VKA- und LRS-Klassen an der 135. und 139. Grundschule, die einer vierzügigen Führung entgegen stehen, zu aktualisieren und neu zu bewerten. Im Ergebnis der Bewertung soll unter Berücksichtigung einer Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz entschieden werden, ob für den Grundschulbezirk Cotta 1 eine Teilung angebracht ist. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.18. Die 35. Grundschule nimmt weiterhin Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ auf. Dabei ist jedoch zu prüfen, wie unter Einbeziehung des Horthauses Lö.We. trotz VKA an der 35. Grundschule bei Bedarf die Aufnahme eines vierten Zuges realisiert werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.19. Zur Entlastung der Grundschulen im Dresdner Norden (GSB Klotzsche, ESB Langebrück, ESB Weixdorf) wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine Reaktivierung des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Str. 64 zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.20. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Vernetzung mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und seiner Fortschreibung vom 22. Juni 2017 vorzunehmen im Sinne der dort formulierten Vision für die Landeshauptstadt: „...Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in Jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen...“. Im Schulnetzplan muss deutlich werden, wie diese Ziele in der Praxis umgesetzt werden sollen, bzw. wie diese Ziele perspektivisch angegangen werden. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.

1.21. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Bereich der Grundschulen und Oberschulen ist für eine zunehmende Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nicht ausreichend. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Reserve einzurechnen, um mehr Klassen mit 25 oder weniger Schülerinnen und Schülern zu bilden und die Bedingungen für eine Integration zu verbessern. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.

1.22. Die Auslagerung von einzelnen Klassen der „Schule für geistig Behinderte ‚Robinsonschule‘“, Schweizer Straße 7 an den Standort Marienberger Str. 7 seit dem Schuljahr 2017/18 ist umgehend zu beenden. Für zeitweise Überhänge ist ab Schuljahr 2018/19 der Standort des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums auf der

Bernhardstraße 18 zu nutzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine geeignete Kooperation zwischen 14. Grundschule, Robinsonschule und Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium zu fördern mit dem Ziel, diese ab 1. August 2018 zum Schulzentrum nach §22 Abs. 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung zu entwickeln.

1.23. Die Errichtung eines dreizügigen Gymnasiums am neuen Schulstandort Freiburger Straße wird abgelehnt. Stattdessen ist am Standort Freiburger Straße eine fünfzügige Oberschule zu entwickeln als Standort für die 150. Oberschule.

1.24. Das Berufsschulzentrum „Franz-Ludwig-Gehe“ wird nach Neubau eines Standortes im Dresdner Osten zum nächstmöglichen Zeitpunkt an diesen verlagert. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Freistaat Sachsen für die Einrichtung eines beruflichen Gymnasiums am neuen Standort des Berufsschulzentrums einzusetzen.

1.25. Das Gymnasium LEO wird spätestens bis zum Schuljahr 2022/23 vom Standort Berthelsdorfer Weg in einen Neubau eines Standortes im Dresdner Osten verlagert.

1.26. Am Leutewitzer Ring 141 wird spätestens zum Schuljahr 2019/20 unter Nutzung des zweiten Gebäudeteils ein zunächst dreizügiges Gymnasium eingerichtet. Nach Auszug des Berufsschulzentrums „Franz-Ludwig-Gehe“ nutzt das Gymnasium beide Gebäudeteile und wird fünfzünftig ausgebaut.

1.27. Die Universitätsschule wird zum Schuljahr 2018/19 am Standort Pfothenhauer Str. 42 gegründet und führt drei Züge Grund- und Oberschule. Das geplante Gymnasium Johannstadt wird abgelehnt.

1.28. Die Zügigkeit der 101. Oberschule wird ab Schuljahr 2018/19 auf dreizügig begrenzt.

1.29. Der geplante Neubau einer Oberschule am Standort Cockerwiese ist vor dem Hintergrund der benötigten neuen Grundschule im Bereich Lingnerstadt und der Fünfzügigkeit der 150. Oberschule an der Freiburger Straße neu zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.30. Der Stadtrat weist die Feststellung zurück, es habe zum Schuljahr 2017/18 eine deutliche Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern gegeben, welches sich an einer Oberschule angemeldet haben (resp. einen deutlich höheren Anteil Anmeldungen am Gymnasium). Der Stadtrat stellt fest, dass der Wechselanteil von kommunalen Grundschulen zu kommunalen Gymnasien in Dresden seit 2006 bei 49 bis 50% liegt. Lediglich der Anteil der Anmeldungen von Kindern mit Bildungsempfehlung Gymnasium einer kommunalen Grundschule an einem kommunalen Gymnasium ist 2017 geringfügig von 73,3 auf 77,8% angestiegen. Entsprechende Aussagen im Schulnetzplan (beispielsweise auf Seite 22, 86,112) sind zu korrigieren.

1.31. Im Schulnetzbericht (Anlage 2) sind die Schulen mit dem Stammort, nicht am Auslagerungsstandort darzustellen. Im Schulnetzbericht sind zudem – wie auch im Schulnetzplan 2012 - für alle Schulen „Priorität Bau Schulgebäude“ und „Priorität Bau Sporthalle“ anzugeben. Dabei sind über die rollstuhlgerechte Zugänglichkeit hinaus weitere

Ausstattungsmerkmale für „behindertengerechte“ Schulgebäude darzustellen. Alle Gebäudetypen, die als „Dresden (Schustertyp)“ bezeichnet werden, sind zu korrigieren. Im Regelfall dürfte es sich hierbei um Atriumtyp Dresden oder Typ Dresden R 81 handeln.

1.32. Seite 24 des Schulnetzplanes Teil 1 (Anlage 1) ist folgendermaßen zu ändern: „Die Berechnungsgrundlagen sind die bereinigten Bevölkerungsprognosen der sechsjährigen Kinder im jeweiligen gemeinsamen Schulbezirk/Einzelschulbezirk der Kommunalen Statistikstelle vom Oktober 2016.“

1.33. Im Schulnetzplan ist die ab 2023 geltende Klassenobergrenze an Grundschulen von 25 zu beachten. Dies gilt vor allem in Hinblick auf Fragen der inklusiven Beschulung, des Zuzugs von Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Dresden und des Zugangs aus Vorbereitungsklassen in die Regelschule. Alle entsprechenden Planungen, die davon ausgehen, Bedarfe im Puffer bis zur Klassenobergrenze von 28 Kindern aufzufangen zu können, sind entsprechend zu überarbeiten. Insbesondere im gemeinsamen Schulbezirk Ortsamt Schönfeld-Weißig ist die Planung dahingehend anzupassen, dass nicht mit einer Klassenbildung im Bereich der (bisherigen) Klassenobergrenze gerechnet wird (Seite 51). Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.

1.34. Der Wechsel vom Gymnasium auf die Oberschule und von VKA an die Regelschule ist gesondert innerhalb des Klassenrichtwertes von 25 Schülerinnen und Schülern je Klasse zu berücksichtigen, nicht (wie auf Seite 26) durch Ausreizung bis zur Klassenobergrenze.

1.35. Für die auf Seite 31 dargestellten Standorte, „die nicht den Bewertungsmaßstäben des Sächsischen Landesjugendamtes entsprechen, wie z. B. kleinere Außenfläche an der Grundschule als zehn Quadratmeter pro Kind oder die Innenraumflächen sind kleiner als der Mindeststandard von 2,5 m² pro Hortkind“ sind im Rahmen des vorgelegten Schulnetzplanes Lösungen zu formulieren. Die Aussage „Deshalb werden zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den beteiligten Ämtern weiterhin einzelfallbezogene Lösungen erarbeitet, damit allen nachfragenden Familien ein Hortplatz angeboten werden kann.“ wird abgelehnt.

1.36. Im gesamten Text sind Formulierungen der Art: "Die Festlegung aus dem SNP 2012; mit dem Schulneubau Leisniger Straße unter Einbeziehung des benachbarten Förderzentrums „A.S. Makarenko“ eine gemeinsame Schule, bestehend aus neuer Regelgrundschule und Lernförderschule zu bilden, kann mangels rechtlicher Grundlage nicht umgesetzt werden." zu ersetzen durch „...wird entsprechend der Neuregelung des Sächsischen Schulgesetzes in der ab 01. August 2018 geltenden Fassung in Form von Schulzentren umgesetzt." Das betrifft mindestens Seite 40, 42,179.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja 7 Nein 0 Enthaltung

Zustimmung

- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ersatzneubau des Gymnasiums Klotzsche im Entwurf des Doppelhaushalt 2019/2020 einzuplanen. Der Bau des neuen Schulgebäudes am Standort Karl-Marx-Straße 44 ist mit der Fertigstellung des Schulstandortes**

Gehestraße mit Schuljahresbeginn 2019/20 zu beginnen. Das Gymnasium Klotzsche kann dann am Auslagerungsstandort 5-zügig geführt werden.

3. Dem Bildungsausschuss ist jährlich über die Prognose- und Schülerzahlen in den Planungsregionen und Grundschulbezirken zu berichten. Insbesondere wird der Oberbürgermeister beauftragt, die weitere Entwicklung des Übergangsverhaltens zwischen Grund- und weiterführender Schule zu beobachten und die Prognosen dahingehend anhand der Anmeldezahlen 2018/19 und 2019/20 jährlich anzupassen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Leistungen der Schulsozialarbeit ein eigenes Produkt im Haushalt zu bilden.
5. Der Stadtrat beschließt die Verlagerung der Abendoberschule vom Standort Hepkestraße 26 in 01309 Dresden in den Schulneubau der 145. Oberschule, Gehestraße 2 in 01127 Dresden zum 01. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.
6. Der Stadtrat beschließt die Zusammenführung des Stammhauses der Schule zur Lernförderung - Förderzentrum „A.-S.-Makarenko“ auf der Leisniger Straße 76 in 01127 Dresden unter Einbeziehung des Schulneubaus auf der Leisniger Straße 78 und die Aufhebung der Außenstelle auf der Konkordienstraße 12 a zum 1. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan zu evaluieren und Veränderungsbedarfe dem Stadtrat zur Beschlussfassung im April 2020 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Zustimmung

8. Seit dem Jahr 2015 stellen sich an den Dresdner Schulen ganz neue Herausforderungen der Integration von Kindern mit Migrations- und vor allem mit Fluchthintergrund. Nicht nur die Zahl, sondern auch der kulturelle und Bildungshintergrund der zu integrierenden Kinder hat sich deutlich verändert, einige weisen dramatische Fluchtraumata auf. Daher:
 - sind die Sätze „Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund ist eine grundsätzliche Aufgabe seit der Neustrukturierung des Schulsystems am Anfang der 90er Jahre. Das sächsische Integrationsmodell hat sich seither bewährt.“ (Seite 19) sind zu streichen,
 - wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich beim Freistaat für eine Evaluation und Modernisierung des Sächsischen Integrationsmodells, der zugrunde liegenden Konzeption aus dem Jahr 2000 und der Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2003 einzusetzen. Er berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortschritt,
 - wird der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat bis 30. April 2018 ein Konzept vorzulegen, wie die Landeshauptstadt Dresden den Eingliederungsprozess dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschulen unterstützen kann. Dabei soll u.a. geprüft werden, wie das Bildungsbüro und die Bildungs Koordinator*innen für Neuzugewanderte innerhalb der Stadtverwaltung zu einer Schnittstelle für diese Aufgabe entwickelt werden kann und inwiefern die Lan-

deshauptstadt hier ein eigenes Integrationsmodell, ggf. auch untersetzt durch einen Finanzfonds und die Einwerbung von Fördermitteln, entwickeln kann.

- Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, einen regelmäßigen Austausch und eine Vernetzung der Vertreter/innen der Dresdner Schulen mit Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ zu institutionalisieren.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan entsprechend § 23a Sächsisches Schulgesetz mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Abs. 1 und § 80 SGB VIII abzustimmen und damit eine weitreichende Bildungsplanung auf den Weg zu bringen, indem zunächst eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird. Das Ergebnis ist dem Stadtrat innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Schulnetzplanes vorzulegen. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt, in der Landeshauptstadt Dresden eine integrierte Bildungsplanung zu entwickeln. Integrierte Bildungsplanung ist als Teil integrierter Sozialplanung zu verstehen, entwickelt kommunale Integrationskonzepte und aktiviert und vernetzt lokale Akteure, öffentliche wie freie Träger und Betroffene und überschreitet die Grenzen der einzelnen Fachplanungen. Sie ist lebensweltorientiert und ermöglicht eine effiziente und transparente Steuerung von Bildungsleistungen. Neben der Jugendhilfeplanung sind Fachplanungen, lokale Handlungskonzepte und Aktionspläne aus weiteren Themenfeldern wie Kultur, Demokratieförderung, Inklusion, Gleichstellung u. ä. einzubeziehen. Das Bildungsbüro der Landeshauptstadt Dresden ist hierzu zu befähigen und weiterzuentwickeln unter Einbeziehung der Expertise des Bildungsbeirates. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortschritt und legt bis 31. März 2019 eine integrierte Bildungsplanung vor.
10. Schulen in freier Trägerschaft sind Ausdruck der vielfältigen Bildungslandschaft in der Landeshauptstadt und tragen zur Kapazitätsdeckung bei. Deshalb wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Gründung und Betreibung von freien Schulen nach Maßgabe der regionalen Bildungsplanung in Dresden fachlich und organisatorisch zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja 7 Nein 0 Enthaltung

Zustimmung

Abstimmung: Ersetzung


Hartmut Vorjohann
Vorsitzender